

Artikel 13

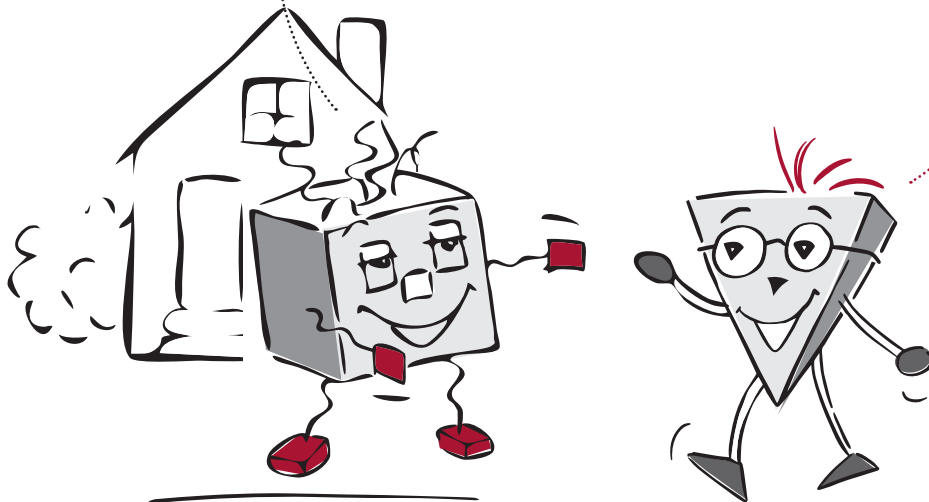
Unverletzlichkeit der Wohnung

Hier geht es darum, dass wir das Recht haben zu bestimmen, wer in unsere Wohnung darf.

*Ich höre schon von Weitem,
wenn du angerannt kommst.*

*Da brauchst du nur noch zu sagen,
ob dir mein Besuch passt oder nicht.*

*Deinen schnellen Schritt erkenne ich sofort.
Und du bist mir immer ein lieber Gast!*



Ein ungebetener Gast

Peter ist allein zu Hause. Die Wohnung liegt im dritten Stock. Da klingelt es unten an der Haustür. Peter fragt an der Sprechanlage: „Wer ist da?“ Eine Männerstimme sagt: „Die Polizei.“ Peter drückt auf den Türöffner, hat aber ein ungutes Gefühl. Er hat die Sicherheitskette an der Wohnungstür noch eingehakt und schaut durch den Türspalt. Er sieht einen Mann in Uniform, den er nicht kennt. Der Mann fragt, ob Peter allein zu Hause ist und ob er in der Wohnung auf die Eltern warten kann. Tausend Gedanken schießen Peter durch den Kopf. Dann antwortet er ...

- Wie könnte die Geschichte weitergehen?
- Was sollte Peter tun?



GG

Das sagt das Grundgesetz über die Unverletzlichkeit der Wohnung

Niemand darf eine Wohnung betreten, wenn es die Bewohnerinnen und Bewohner, die in der Wohnung wohnen, nicht erlauben. Wenn du allein zu Hause bist und es an eurer Tür klingelt, bist du nicht verpflichtet, die Person hereinzulassen. Du sollst auch nicht Fremden an der Haustüre sagen, ob du allein zu Hause bist oder wo deine Eltern sind.

Ausnahmen gibt es nur im Notfall. Wenn es zum Beispiel brennt und die Feuerwehr löschen muss, dann musst du den Anweisungen der Rettungskräfte folgen.

Ansonsten muss man niemanden in seine Wohnung lassen.

Selbst der Staat darf nicht einfach so jemanden in eine Wohnung hineinschicken.

Artikel 13 des Grundgesetzes legt fest, dass die Wohnung unverletzlich ist. Auch wenn die Polizei vermutet, dass in einer Wohnung etwas Unrechtes geschieht, ein Gesetz gebrochen wird oder Diebesgut versteckt ist, darf sie nicht ohne Weiteres in die Wohnung eindringen. Sie braucht eine besondere Genehmigung von einer Richterin oder einem Richter, wenn sie eine Wohnung durchsuchen möchte.

In diesem Fall muss die Polizei sich ausweisen und der Bewohnerin oder dem Bewohner den Durchsuchungsbefehl vorzeigen.

Der Artikel 13 des Grundgesetzes gehört auch zu den Freiheitsrechten. Jeder Mensch kann sein Leben und seine Wohnung frei gestalten. Daher schützt dieses Grundrecht den persönlichen Lebensraum jedes Menschen. Die Wohnung oder das Haus, in dem jemand wohnt, sind auch vor dem Eingriff des Staates geschützt.

Das Grundgesetz formuliert die Unverletzlichkeit der Wohnung mit ihren Ausnahmen so:

Artikel 13

Absatz 1:

„Die Wohnung ist unverletzlich.“

Absatz 2:

„Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“

13

